



II-8107 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN  
DR. WOLFGANG SCHÜSSEL

Wien, am 6. Juli 1989

Zl. 10.101/134-XI/A/1a/89

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Rudolf PÖDER

Parlament  
1012 Wien

3670 IAB

1989-07-10

zu 3716 IJ

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3216/J betreffend Monopolvergabe durch das Bautenministerium, welche die Abgeordneten Haigermoser und Eigruber am 11. Mai 1989 an mich richteten, beeheire ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Die Republik Österreich hat die standardisierte Leistungsbeschreibung für den Hochbau (LB-H) nicht schützen lassen, sondern der Schutz besteht ex lege nach dem Urheberrechtsgesetz.

Da ein Bundesministerium die Einrichtungen für den Verkauf von Unterlagen an die Öffentlichkeit nicht besitzt, wurden Verträge abgeschlossen, wonach der Österreichische Ingenieur- und Architektenverein (ÖIAV) die Buchausgabe der LB-H im Kommissionsverlag und das Österreichische Institut für Bauforschung (nun ib data GmbH) die Datenträger der LB-H vertreibt.

- 2 -

In den genannten Verträgen wurde den Vertragspartnern das ausschließliche Vertriebsrecht eingeräumt.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Ich kann mich der Auffassung der unterzeichneten Abgeordneten nicht anschließen, da die Vorgangsweise den bestehenden Rechtsvorschriften entspricht.

Gemäß § 42 Urheberrechtsgesetz darf jedermann von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke zum eigenen Gebrauch herstellen.

Die ib data GmbH hat die Absicht bekundet, gerichtlich gegen gesetzwidriges Handeln einzuschreiten.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten fühlt sich verpflichtet die anbietenden Firmen des Gewerbes und der Industrie so gut wie möglich davor zu schützen, daß unter standardisierten Positionsnummern von der Standardisierung abweichende Texte entstehen, und die Firmen getäuscht werden. Die Gefahr, daß bei unkontrollierbarem Kopieren und Weitergabe von einem zum anderen solche Abweichungen auftreten, ist groß, wobei dann ein Verantwortlicher für die zur Täuschung führenden Änderung nicht feststellbar wäre.

Auch in der BAd vertreibt der Gemeinsame Ausschuß für Elektronik im Bauwesen (GAEB) Datenträger für standardisierte Leistungsbeschreibungen in ähnlicher Weise wie dies in Österreich geschieht.

- 3 -

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Der Zustand ist deswegen nicht wettbewerbswidrig, weil jeder Konkurrent, der sich verpflichtet, zu günstigeren Bedingungen den Vertrieb durchzuführen, die Chance hat, diesen auch zugesprochen zu bekommen.

Der Verkauf von Datenträgern für die standardisierte Leistungsbeschreibung für Elektrotechnik (LB-E) erfolgt übrigens vertragsgemäß vom Österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein (ÖIAV) zu ganz ähnlichen Bedingungen.

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Der 1982 zwischen dem Österreichischen Institut für Bauforschung und dem Bundesministerium für Bauten und Technik befristet abgeschlossene Vertrag wurde stets verlängert und 1988 mit ib data GmbH unter Zugrundelegung des ursprünglichen Vertragstextes neu befristet bis 30. Juli 1990 abgeschlossen.

Im Jahre 1987 fanden Gespräche mit Vertretern der Bundes-Ingenieurkammer statt. Einem Aktenvermerk der Bundes-Ingenieurkammer ist zu entnehmen, daß vom Gedanken eines Vertriebes durch die Kammer Abstand genommen wurde.

Von der Wirtschaft besteht berechtigtes Interesse, Datenträger der LB-H geregelt kaufen zu können. Wenn jemand sich verpflichtet, zu besseren Bedingungen als ib data GmbH den Vertrieb bundesweit zu übernehmen, wird der Vertrag mit ib data GmbH 1990 nicht verlängert.

- 4 -

Zu Punkt 5 der Anfrage:

Der Wortlaut der Vereinbarung lautet:

- "1. Das BMBT erstellt für Zwecke des staatlichen Hochbaues einen Datenträger der LB-H und stellt diesen Datenträger dem ib kostenlos zur Verfügung. Der zur Verfügung gestellte Datenträger hat den Bestimmungen der ÖNORM B 2062 (derzeit Entwurf) hinsichtlich der technischen Bedingungen für die Herstellung und den Aufbau der Datenträger zu entsprechen. Änderungen und Ergänzungen am Datenbestand der LB-H werden ebenfalls vom BMBT vorgenommen und dem ib in gleicher Weise zur Verfügung gestellt.
2. Das ib sorgt für die Vervielfältigung bzw. das Überspielen des zur Verfügung gestellten Datenträgers auf in der ÖNORM B 2062 (derzeit Entwurf) angeführte Datenträger. Magnetbänder, die Bundesbesitz sind, sind dem BMBT nach Vervielfältigung zurückzugeben.
3. Das ib übernimmt den Alleinvertrieb für die Datenträger der LB-H. Das ib berechnet den Verkaufspreis nach den Kosten, die im Zusammenhang mit der Vervielfältigung, dem Überspielen, der Aufbereitung der Daten und dem Vertrieb entstehen.

Auf Verlangen ist dem BMBT Einblick in die Kalkulation und die Kundenkartei sowie die Anfertigung von Abschriften oder Kopien zu gewähren.

Ausgenommen vom Alleinvertrieb durch das ib sind die Weitergabe der Datenträger an die Ämter der Landesregierungen und der Stadt Wien sowie die Weitergabe für Zwecke des Bildschirmtextes. Diese Weitergaben bleiben dem BMBT vorbehalten.

- 5 -

4. Das ib vertreibt nur Datenträger der LB-H, die von dem Datenträger des BMBT elektronisch abgeleitet sind und dem jeweils letzten Stand entsprechen. Das ib nimmt selbst keine Änderungen oder Ergänzungen des Datenbestandes der LB-H vor.
5. Das ib ist verpflichtet, nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß die Bezieher des Datenträgers der LB-H nur jene Datenträger verwenden, die dem jeweils letzten Stand entsprechen. Das ib verständigt deshalb die Anwender von Änderungen der LB-H, wenn geänderte Datenträger zur Verfügung stehen.

Diese Vereinbarung beginnt, sobald die beiliegende Zeitschrift zum Zeichen Ihres Einverständnisses mit Ihrer firmenmäßigen Fertigung versehen, im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten eingetroffen ist und endet am 1990 07 30."

Zu Punkt 6 der Anfrage:

Die Prüfung der Angelegenheit hat zur gegenständlichen Frage folgendes ergeben:

"Die nach dem Urheberrechtsgesetz dem Urheber zustehenden Urheberrechte sind weitergehend als das Copyright, das im wesentlichen das Recht darstellt, ein Werk auf die dem Urheber bzw. den von ihm Beauftragten vorbehaltene Art zu verwerten.

Im vorliegenden Fall wurden bestimmte Verwertungsrechte, nämlich das Recht, Datenträger der LB-H zu vervielfältigen und das Recht, diese zu vertreiben, von der Republik Österreich (Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten) ausschließlich dem ib eingeräumt."

*Gebhardt*